

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES USERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Users ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „vol.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 im selbständigen Verfahren gegen die „**Russmedia Digital GmbH**“, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, als Medieninhaberin von „vol.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 2.1 (gewissenhafte und korrekte Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 5 (Persönlichkeitsschutz) wegen des Artikels „**Terroralarm in Wien: Mehrere Tote und Verletzte**“, erschienen am 02.11.2020 auf „vol.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt

Im oben genannten Beitrag wird über einen Terroranschlag in Wien am 02.11.2020 berichtet. Der Beitrag enthält mehrere Bilder und Videos, u.a.:

- ein Video, in dem der Terror-Attentäter mit einem Gewehr durch die Seitenstettengasse in Wien läuft;
- ein Foto, auf dem eine Person bei einer Polizeikontrolle mit erhobenen Händen von hinten gezeigt wird;
- ein Foto, auf dem zwei Polizisten während des Einsatzes unverpixelt gezeigt werden.

Kurze Zeit nach der Terrorattacke hat die Polizei mehrfach öffentlich dazu aufgerufen, keine Videos und Bilder von der Terrorattacke weiterzuverbreiten, weil dies die Einsatzkräfte und die Zivilbevölkerung gefährden könnte (siehe z.B. den Tweet der Landespolizeidirektion Wien vom 02.11.2020 um 21.18 Uhr).

Darüber hinaus wurden in dem Beitrag auf „vol.at“ auch unrichtige Informationen zur Anzahl der Täter und Gerüchte zu einer Geiselnahme in Wien-Mariahilf verbreitet.

Ein User wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass der Beitrag ethische Grenzen überschreite. Insbesondere werde durch die Veröffentlichung des Videos dem Attentäter eine Bühne geboten.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

II. Zur medienethischen Beurteilung

Der Senat hält zunächst fest, dass eine Terrorattacke im eigenen Land eine Ausnahmesituation und auch für die Medien herausfordernd ist, insbesondere wenn sie noch im Gange ist bzw. sein könnte. Berichte über Terrorattacken sind für die Öffentlichkeit von außergewöhnlichem Interesse. Es ist die Aufgabe der Medien, die Allgemeinheit über die Ereignisse ausführlich und rasch zu informieren. Das öffentliche Interesse an der Terrorberichterstattung ist entsprechend groß (Punkt 10 des Ehrenkodex; siehe auch z.B. die Fälle 2015/053, 2017/267 und 2019/212). Zudem ist es auch die Aufgabe der Medien, die Bevölkerung vor etwaigen Gefahren während der Terrorattacke zu warnen. Aufgrund dieser Gefahren besteht eine erhöhte Dringlichkeit, Informationen zu veröffentlichen. Im Einzelfall kann es daher notwendig sein, Informationen selbst dann weiterzugeben, wenn sie noch nicht verifiziert werden konnten.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit bezieht sich dabei auch auf die Bildberichterstattung: Bilder können auf eindrucksvolle Weise das Ausmaß eines Anschlags und das damit verbundene Leid vermitteln. Den Userinnen und Usern kann dadurch die ganze Dimension des Anschlags verdeutlicht werden (siehe dazu bereits die Stellungnahme zu den Fällen 2016/072 und 2016/S004-III). Vor diesem Hintergrund ist es prinzipiell zulässig, Bild- und Videomaterial zu einem Terroranschlag zu veröffentlichen. Entscheidend ist, welches Bildmaterial für die Berichterstattung verwendet und wie

es aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf Bilder vom Tathergang ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen. Einschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz bzw. dem Interesse der Allgemeinheit, vor Gefahren geschützt zu werden, die noch von dem Attentäter oder den Terroristen ausgehen (könnten). Für die Senate des Presserats ist der Beurteilungsmaßstab dabei ausschließlich in den Bestimmungen des Ehrenkodex für die österreichische Presse verankert (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex).

Ein polizeilicher Aufruf, auf die Veröffentlichung von Bild- und Videomaterial zu verzichten, ist für die Medien zwar nicht bindend. Dennoch sollte er Journalistinnen und Journalisten dazu veranlassen, vor der Veröffentlichung eine besonders strenge Abwägung zwischen den Informationsinteressen der Userinnen und User einerseits und den Interessen an der Strafverfolgung und dem Schutz der Bevölkerung vor den Terroristen andererseits vorzunehmen. Unmittelbar nach einer Terrorattacke kann die Offenlegung von Informationen in den Medien – die ja auch gegenüber dem Täter und gegenüber weiteren Tätern und Komplizen erfolgt bzw. erfolgen könnte – der Ermittlungsarbeit der Behörden schaden. Außerdem können dadurch auch Einsatzkräfte und unbeteiligte Personen, die sich in der Nähe des Tatorts befinden, gefährdet werden. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist ein bedeutsames Interesse der Allgemeinheit. Dieses Interesse nicht zu beeinträchtigen, kann in die Abwägung zu Lasten der Medien einfließen (vgl. Punkt 10.2 des Ehrenkodex).

Terroristen setzen bewusst auf die Massenverbreitung von brutalen Szenen, und zwar sowohl durch soziale als auch durch klassische Medien. Videos einer Terrorattacke, in denen exzessive Gewalt zu sehen ist, sollen zum einen Angst und Schrecken in der Bevölkerung bewirken, zum anderen aber auch den Fanatismus der eigenen Anhänger stärken. Insofern sollten die Medien darauf achten, sich nicht von den Terroristen instrumentalisieren zu lassen (siehe dazu bereits die Fälle 2014/152 und 2015/S04-I im Zusammenhang mit Bildmaterial des „IS“).

Im Folgenden prüft der Senat, ob das betroffene Medium den medienethischen Vorgaben iSd. Punkte 2.1 und 5 des Ehrenkodex nachgekommen ist:

1. Zum Video, auf dem der Attentäter mit einem Gewehr durch die Seitenstettengasse läuft:

Nach Meinung des Senats dürfen Medien grundsätzlich die Identität eines Attentäters preisgeben. Da er eine außergewöhnliche Straftat verübt, begibt er sich in die Sphäre der Öffentlichkeit und kann sich somit nicht mehr auf seine Anonymitätsinteressen berufen. Darüber hinaus war der Attentäter auf dem konkreten Video lediglich von oben zu sehen. Aus diesen Gründen hat er keinen Anspruch auf Persönlichkeitsschutz.

Ungeachtet dessen merkt der Senat kritisch an, dass das Video entgegen der Aufrufe der Polizei, kein Bildmaterial von der Tat zu veröffentlichen, kurz nach der Tat gezeigt wurde – zu diesem Zeitpunkt waren viele Aspekte des Anschlags noch unklar. Darüber hinaus ist es den Terroristen zumeist ein Anliegen, dass das Bildmaterial von einem Terroranschlag medial weiterverbreitet wird (siehe oben).

Dennoch überwiegen nach Meinung des Senats hinsichtlich dieses Videos die öffentlichen Informationsinteressen, zumal das Video den Userinnen und Usern auch die Dimension des Anschlags bzw. die Entschlossenheit des Attentäters verdeutlichen kann.

Darüber hinaus diene die Verbreitung des Videos kurz nach der Tat auch dazu, jene Personen, die sich in der Nähe des Tatorts aufhielten oder sich dorthin begeben wollten, vor der akuten Gefahr zu warnen und ihnen das ungefähre Aussehen des Attentäters hinsichtlich seiner Kleidung und seiner Ausrüstung zu vermitteln.

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt liegt daher kein Ethikverstoß vor.

2. Zum Foto, auf dem eine Person bei einer Polizeikontrolle mit erhobenen Händen von hinten gezeigt wird:

Der Senat betont, dass Personen während einer Polizeikontrolle nach einem Terroranschlag grundsätzlich Anspruch auf Wahrung ihrer Persönlichkeitssphäre haben (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Der Senat wertet die Situation einer Polizeikontrolle grundsätzlich als kompromittierend (zu kompromittierenden Fotos siehe die Entscheidungen 2019/132 und 2020/025). Darüber hinaus gilt es, die Unschuldsvermutung zu beachten, zumal der Eindruck erweckt werden könnte, dass es sich bei dem Kontrollierten um einen weiteren Attentäter handelt (zur Unschuldsvermutung siehe zuletzt z.B. die Entscheidung 2019/236).

Allerdings berücksichtigt der Senat im vorliegenden Fall, dass der Betroffene lediglich von hinten gezeigt wird, sein Gesicht ist nicht erkennbar. Selbst wenn er für einen beschränkten Personenkreis dennoch erkennbar sein sollte (dies v.a. aufgrund seiner spezifischen Kleidung; zur Identifizierbarkeit siehe die Entscheidungen 2019/132 und 2020/025), überwiegt hier das öffentliche Interesse, über den Polizeieinsatz am Abend des Anschlags auch durch Bilder informiert zu werden. Vor diesem Hintergrund verletzt das Foto nicht den Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten.

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt liegt daher kein Ethikverstoß vor.

3. Zum Foto, auf dem zwei Polizisten während des Einsatzes unverpixelt gezeigt werden:

Auch wenn das vorliegende Foto von der APA stammt, bedeutet das nicht, dass „vol.at“ vor dessen Veröffentlichung keine eigenständige medienethische Prüfung vornehmen muss.

Der Senat hält fest, dass Polizistinnen und Polizisten in Ausübung der Dienstpflicht grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz einzuräumen ist als Privatpersonen. Darüber hinaus überwiegt hier das öffentliche Interesse, über den Polizeieinsatz am Abend des Anschlags auch durch Bilder informiert zu werden (Pkt. II.). Der Senat verneint folglich einen Eingriff in den Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Polizeikräfte. Zudem gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Veröffentlichung die Sicherheit oder die Ermittlungen der Polizei beeinträchtigt hätte.

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt liegt daher kein Ethikverstoß vor.

4. Zur Verbreitung von unrichtigen Informationen und Gerüchten über die Anzahl der Täter und eine Geiselnahme in Wien-Mariahilf:

Der Senat weist darauf hin, dass im oben genannten Beitrag ein Video veröffentlicht wurde, in dem sich zwei Redakteure des Mediums über die aktuellen Entwicklungen zum Terroranschlag

unterhalten. Dabei werden auch Informationen wiedergegeben, die sich im Nachhinein als falsch herausstellten, insbesondere zur Anzahl der Täter und zu einer möglichen Geiselnahme in Wien-Mariahilf.

Der Senat betont, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren gemäß Punkt 2.1 des Ehrenkodex oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Dies schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/003, 2020/031, 2020/107 und zuletzt 2020/170).

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch für die Berichterstattung über einen Terroranschlag. Auch hier sind Informationen sorgfältig zu prüfen; die Verbreitung von Gerüchten ist zu vermeiden. In diesem Sinne sollten Medien (noch) nicht verifizierbare Auskünfte bloß mit einem ausdrücklichen Hinweis darauf und auch dann nur aufgrund von besonderen Umständen veröffentlichen (vgl. die Fälle 2011/72 und 2012/S05-I).

Unmittelbar nach einem Terroranschlag ist die Informationslage unübersichtlich. Eine derartige Ausnahmesituation (siehe allg. Teil zu Punkt II) kann durchaus dazu führen, dass die Medien eine Meldung verbreiten, die sich im Nachhinein als falsch herausstellt.

Die Gerüchte, dass mehrere Attentäter an dem Anschlag beteiligt gewesen seien und es in der Mariahilfer Straße zu einer Geiselnahme gekommen sei, stammten offenbar von der Polizei, also grundsätzlich von einer seriösen Quelle. Dass mehrere Attentäter am Anschlag beteiligt gewesen seien, hat die Polizei zunächst sogar über ihre eigenen offiziellen Kanäle verbreitet. Aufgrund der potentiellen akuten Gefahrensituation überwog hier das öffentliche Interesse an der Verbreitung der nicht verifizierten Informationen. Die Wiener Bevölkerung sollte über noch bestehende mögliche Gefahren im Zusammenhang mit dem Attentat gewarnt werden. Es galten daher nicht dieselben Recherchestandards wie für Situationen ohne unmittelbar drohende Gefahr.

Darüber hinaus berücksichtigt der Senat, dass einer der Redakteure im Video regelmäßig darauf hinwies, dass die meisten Informationen noch nicht bestätigt seien. Insbesondere zur angeblichen Geiselnahme in Wien-Mariahilf wurde ausdrücklich betont, dass diese Information bislang nicht bestätigt werden konnte. Für die Userinnen und User dürfte somit kein Zweifel darüber bestanden haben, dass die im Videogespräch ausgetauschten Informationen noch nicht als gesichert anzusehen sind. Folglich ist auch von keinem Verstoß gegen das Gebot einer gewissenhaften und korrekten Nachrichtenwiedergabe auszugehen.

In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt liegt daher kein Ethikverstoß vor.

Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren hinsichtlich aller Beschwerdepunkte somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
15.12.2020